

**Lenkungsausschuss am 28.01.2022**

TOP 8: Gremienarbeit des Zweckverbands

**Beschluss:**

Der Lenkungsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**Begründung:**

Im § 15 (5) und (6) GkG NRW ist folgendes geregelt: „Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, im Übrigen nach Bedarf zusammen. ...“ „Die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung regelt die Verbandssatzung, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz ergeben.“

Laut § 6 der Satzung des Zweckverbands beschließt die Verbandsversammlung „über alle Angelegenheiten des Verbandes, **soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch diese Satzung die Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers beziehungsweise des Lenkungsausschusses begründet ist.**“ Dabei kann die Verbandsversammlung „Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

- a. die Änderung der **Verbandssatzung**,
- b. den Erlass der **Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes**,
- c. die Wahl der **Rechnungsprüfung**, die Feststellung des **Jahresabschlusses** und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- d. die **haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen sowie Personalangelegenheiten, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung von erheblicher Bedeutung sind.**
- e. die **Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**,
- f. die **Auflösung** des Zweckverbandes,
- g. die **Wahl der oder des Vorsitzenden** der Verbandsversammlung und der Stellvertreter,
- h. die **Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.**“

Zu Buchstabe d. ist in der Geschäftsordnung nichts geregelt.

Zum Lenkungsausschuss ist festgelegt, dass er "an Stelle der Verbandsversammlung **abschließend über alle Angelegenheiten** entscheidet, die nicht gemäß § 6 Abs. 2 der Verbandsversammlung vorbehalten sind."

Das bedeutet, dass in der Verbandsversammlung nach geltender Satzung keine Beschlüsse zu Projekten, Konzepten, Stellungnahmen oder der Arbeitsweise des Zweckverbands gefasst werden können, sofern dies nicht im Rahmen des Beschlusses zum Haushaltsentwurf erfolgt. In der Verbandsversammlung können Informationen und Diskussionen zu diesen

Angelegenheiten erfolgen, die der Lenkungsausschuss in seine Entscheidungen einbeziehen kann.

Darüber hinaus ist es denkbar und für bestimmte Angelegenheiten sinnvoll, gleichlautenden Beschlüsse in den Räten der Mitgliedskommunen zu fassen.

Erkelenz, 20.01.2022